

Satzung

des „Bürger- und Heimatverein Magdeburg-Diesdorf e.V.“

neugefasst durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2018

§ 1

Name des Vereins

- (1) Der „Bürger- und Heimatverein Magdeburg-Diesdorf e.V.“ mit Sitz in Magdeburg-Diesdorf, 39110 Magdeburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Kultur- und Heimatpflege,
 - die Belebung des Stadtteils durch die Organisation festlicher Höhepunkte,
 - die Wiederbelebung und Pflege der Diesdorfer Traditionen,
 - die Stärkung und Erhaltung des Gemeinsinns durch die Organisation von Bürgerversammlungen, der Förderung der Zusammenarbeit der ortsansässigen Vereine und die Unterstützung der örtlichen Grundschule
 - die Erhaltung der Umwelt als natürliche Lebensgrundlage,
 - die Zusammenarbeit mit Behörden und ortsansässigen Vereinen,
 - die Verbesserung und Erhaltung der Infrastruktur.

§ 2

Miteinsatz des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos gemeinnützig tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten gegen Abrechnung eine Aufwandsentschädigung. Die Beträge der Aufwandsentschädigungen für erbrachte Leistungen oder Auslagen entscheidet der Vorstand je nach Sachverhalt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können auch haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig sein.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Insbesondere werden politische Parteien weder unmittelbar noch mittelbar unterstützt oder gefördert. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg VR1659 eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme welche durch den Vorstand entschieden wird. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben vom vollendeten 16. Lebensjahr vollständiges Antrags-, Rede-, Wahl- und Stimmrecht und können den Organen des Vereins angehören.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne ordentliche Mitglieder, die besondere Leistungen für die Zwecke und Ziele des Vereins erbracht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Ehrenmitglieder dürfen keine Vorstandsaufgaben übernehmen, sonst haben sie dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder (Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede-, Wahl- und Stimmrecht).
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, auf Wunsch des Betroffenen oder durch Aberkennung. Aberkennung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- diese Satzung einzuhalten,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - die Mitgliedsbeiträge spätestens innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.
 - eine objektiv feststellbare Inaktivität kann zur Streichung aus der Mitgliederliste führen. Die Streichung ist angemessen zu dokumentieren. Ggf. ist das Mitglied vorher schriftlich auf die drohende Streichung hinzuweisen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Das ausgeschlossene Mitglied erhält nicht mehr zurück als den allgemeinen Wert einer etwaigen Sacheinlage.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer mindestens zweiwöchigen Frist einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine e-mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte e-mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Vorstand bestimmt hat.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied, im Falle deren Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn Mängel bei der Ladung nicht innerhalb eines Monats nach dem Stattfinden der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied gerügt werden. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Änderung des Mitgliedsbeitrages, den Ausschluss von Mitgliedern oder eine Abwahl eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit enthalten, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu einer Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen; auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss sie geheim erfolgen.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern auf Verlangen bekannt zu machen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes/ Kassenwarts
 - Wahl des Wahlleiters
 - Wahl / Abwahl des Vorstandes und Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und gemeinschaftliche Aktion
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind einzeln zu wählen und amtierend bis zur satzungsmäßigen Neuwahl. Jedes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit aus wichtigem Grund abgewählt werden.
- (3) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist durch den verbleibenden Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung ist die offene Position zu besetzen. Bis zur Besetzung dieser Funktion, führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

(6) Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse.

(7) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Mitglieder berufen werden.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

(9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(10) Die Abberufung des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(11) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, selbständig zu beschließen. Die Mitglieder sind über derartige Änderungen unverzüglich nach deren Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis 31.03. eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag anteilmäßig im Voraus fällig. Ein Antrag auf temporäre Reduzierung des Mitgliedsbeitrages kann mit Begründung schriftlich beim Vorstand gestellt werden welcher darüber entscheidet.

§ 12 Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind von einem weiteren Vorstandsmitglied sachlich und rechnerisch zu prüfen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes mindestens einen Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Der Kassenprüfer hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer eine Ge-

samtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Diesdorf der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und e-mail Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinsarbeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2018 neu gefasst, sie tritt an diesem Datum in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Satzungen.

Hilmar Knop
Vorsitzender